

Wiederholungsfragen zur 3. Sitzung

1. Welches sind die vier wesentlichen Auslegungsmethoden im Zivilrecht? (Name und Stichwort zur Erläuterung)
2. Was sind Anspruchsgrundlagen, Wirknormen und Hilfsnormen (je 1 Satz)?
3. Welcher der genannten Kategorien gehören folgende Normen an:
 - a) § 433 I 1 BGB
 - b) § 929 S. 1 BGB
 - c) § 280 I 1 BGB
 - d) § 276 I 1 BGB
 - e) § 142 I BGB
 - f) § 121 I 1 BGB

Arten von Rechtsnormen in der Falllösung

- Rechtsanwendung bedient sich aus dem „Baukasten“ der verschiedenen Normarten
- Ausgangspunkt ist die gestellte Frage:
 - „Kann X von Y ... verlangen?“
 - => Gesucht ist ein Anspruch des X gegen Y auf ...
 - => Nötig ist zunächst eine Anspruchsgrundlage, die als Rechtsfolge ... gewährt
 - => Deren Tatbestandsmerkmale sind zu prüfen
 - => Möglicherweise ändert eine Wirknorm dann das gefundene Ergebnis (z.B. Erlöschen)
 - => Alle diese Normen werden ggfs. durch Hilfsnormen ausgefüllt
 - „Wer ist Eigentümer der Sache?“
 - => Gesucht ist die Eigentumslage
 - => Nötig sind Wirknormen, die möglicherweise etwas an der Eigentumslage geändert haben können
 - => Deren Tatbestandsmerkmale sind zu prüfen, ggfs. mit Hilfsnormen
 - Wie ist die Rechtslage?
 - I.d.R. Aufgliederung in verschiedene Anspruchskonstellationen nötig

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung I

I. Anspruch entstanden?

1. „Anspruchsbegründende Tatsachen“
 - Z.B. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme (§§ 311 I, 145 ff. BGB)
 - Z.B. Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis (§ 280 I BGB)
 - Z.B. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines Rechtsguts (§ 823 I BGB)
 - Z.B. Eigentum des Anspruchstellers, Besitz des Anspruchsgegners (§ 985 BGB)
 - Z.B. Erlangung eines Gegenstandes durch Leistung ohne rechtlichen Grund durch den Anspruchsgegner (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB)
2. „Fehlen rechtshindernder Tatsachen“
 - Bei Vertragsschluss z.B. Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) oder Sittenwidrigkeit des Vertrags (§ 138 BGB)
 - Bei § 280 I BGB z.B. fehlendes Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB)
 - Bei § 823 I BGB z.B. Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (z.B. § 227 BGB)
 - Bei § 985 BGB z.B. Besitzrecht des Anspruchsgegners (§ 986 I BGB)
 - Bei § 812 I 1 Alt. 1 BGB z.B. Kenntnis des Anspruchstellers vom Fehlen des rechtlichen Grundes (§ 814 BGB)

Grundstruktur einer Anspruchsprüfung II

II. Anspruch erloschen? („Rechtsvernichtende Einwendungen“)

- Z.B. Erfüllung (§ 362 I BGB)
- Z.B. Aufrechnung (§ 389 BGB)
- Z.B. Erlass (§ 397 BGB)
- Z.B. Anfechtung eines Vertrages (§ 142 I BGB)
- Z.B. Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)
- Z.B. Schadensersatzverlangen (§ 281 IV BGB)

III. Keine Einreden? („Rechtshemmende Einwendungen“)

Anspruch besteht („theoretisch...“), kann aber nicht durchgesetzt werden

1. Dauernde Einreden
 - Z.B. Verjährung (§ 214 I BGB)
 - Z.B. „Arglisteinrede“ (§ 853 BGB)
2. Vorübergehende Einreden
 - Z.B. Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB)
 - Z.B. allgemeines Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB)

Orientierung im BGB: Einführungsfall 1

K ersteigert bei V auf ebay ein Auto für € 5.000, d.h. K ist bei Ablauf der Auktion Höchstbietender. Welche Ansprüche haben K und V jetzt?

Lösung:

A. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 I 1 BGB (Vertraglicher Primäranspruch)

I. Anspruch entstanden

Wirksamer Vertragsschluss auf ebay (+)

II. Anspruch erloschen (-)

III. Einreden: Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 I 1 BGB)

V kann die Übergabe und Übereignung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern

IV. Ergebnis: K kann von V Übergabe und Übereignung des Autos Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verlangen (§§ 433 I 1, 322 I BGB)

B. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme des Autos

I. Anspruch entstanden (s.o.)

II. Anspruch erloschen (-)

III. Einreden: Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 I 1 BGB) (s.o.)

IV. Ergebnis: V kann von K Zahlung von € 5.000 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos verlangen (§§ 433 II, 322 I BGB)